



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/21(36)-1910 II
Durchwahl	(0511) 616-22751
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 25.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1910 "Studentisches Wohnen am Göttinger Hof" der Stadt Hannover, Stadtteil Ricklingen

**Stellungnahme gemäß §§ 4 Absatz 2, 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 27.07.2023**

Guten Tag,

zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1910 "Studentisches Wohnen am Göttinger Hof" der Stadt Hannover, Stadtteil Ricklingen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Naturschutz

Da potentielle Zwischenquartiere für Fledermäuse aus den zu fallenden Gehölzen verloren gehen, sollen lt. Begründung zum B-Plan Nisthilfen in die Fassade eingesetzt werden.

Es wäre wünschenswert, diese textlich festzusetzen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Untere Waldbehörde

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Bodenschutz

Gemäß dem Entwurf zur Begründung stehen bezüglich der Altlastensituation noch weitere Untersuchungen an, da eine endgültige Gefährdungsabschätzung für alle Bereiche des Plangebietes noch nicht möglich ist.

Daher hat die Stellungnahme der Region Hannover vom 05.12.2022 weiterhin inhaltlich Bestand.

Gewässerschutz

Bezüglich der o. g. Beteiligung wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 30.09.2021 verwiesen.

Weitere Ausführungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Immissionsschutz

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Belange des ÖPNV

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Steffen Diedrichs



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung

Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/21(36)-1910
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
	Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 30.09.2021

**Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 1910 "Studentisches Wohnen am Göttinger Hof"
der Stadt Hannover, Stadtteil Ricklingen**

**Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 31.08.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 1910 "Studentisches Wohnen am Göttinger Hof" der Stadt Hannover, Stadtteil Ricklingen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Bodenschutz

Für das Planungsgebiet weist das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover folgenden Eintrag auf:

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



NLÖ-Nr. 201.000.5.040.0434

Auf der Fläche des Bebauungsplanes war von 1948 bis 1975 eine Tankstelle inklusive Autowaschanlage gemeldet.

Der Eintrag der Fläche in das Kataster erfolgte aufgrund der vorherigen Nutzung und dem damit verbundenen branchenspezifischen Kontaminationspotential.

Der Planungsbehörde wird empfohlen, im Zuge des Verfahrens die Verträglichkeit der Altlastverdachtsfläche mit der geplanten Standortnutzung ermitteln zu lassen.

Der Altlastverdacht ist eindeutig und nachweislich auszuräumen bzw. zu bestätigen.

Im Bedarfsfall ist eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Grundwasser i. S. der BBodSchV vorzunehmen.

Gewässerschutz

Grundwasser:

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³).

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - Januar 2002) durchzuführen.

Das Niederschlagswasser sollte vorrangig vor Ort versickert werden.

Bei der Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal sollte ein Drosselabfluss von 3 l/s*ha angestrebt werden, da bei der Einleitung des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer eine entsprechende Drosselung auf den Gebietsabfluss von der Unteren Wasserbehörde an die Stadtentwässerung Hannover gestellt wird.

Zur Qualität des Niederschlagswassers ist bei der Einleitung die Einhaltung des zulässigen Stoffaustrages nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA –A 102-2/BWK-A3-2 zu beachten.

Bei der Niederschlagswasserversickerung sind die Anforderungen an die Qualität des Niederschlagswassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 maßgeblich.

Bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten ist zukünftig das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 zu beachten, das voraussichtlich bis Ende 2021 veröffentlicht wird. Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst gering gehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen.

Die Wasserbilanz ist hierzu für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des in der Planungs begründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.

Raumordnung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/21(36)-1910 I
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
	Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 05.12.2022

Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 1910 "Micro-Apartments am Göttinger Hof" der Stadt Hannover, Stadtteil Ricklingen

**Stellungnahme gemäß §§ 4 Absatz 1 i. V.m. 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 03.11.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 1910 "Micro-Apartments am Göttinger Hof" der Stadt Hannover, Stadtteil Ricklingen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Naturschutz

Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß den §§ 23, 26, 29 BNatSchG (geschützte Gebiete oder Objekte).

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Untere Waldbehörde

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Bodenschutz

Für das Planungsgebiet weist das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover folgenden Eintrag auf:

NLÖ-Nr. 201.000.5.040.0434

Auf der Fläche des Bebauungsplanes war von 1948 bis 1975 eine Tankstelle inklusive Autowaschanlage gemeldet.

Zusätzlich liegt das Areal im Randbereich einer großflächigen Schadstofffahne (SF.825).

Es handelt sich um eine Mischkontamination des Grundwassers.

Dies gilt es vor allem im Rahmen möglicher Eingriffe ins Grundwasser zu beachten.

Der Eintrag der Fläche in das Kataster erfolgte aufgrund der vorherigen Nutzung und dem damit verbundenen branchenspezifischen Kontaminationspotential.

Der Planungsbehörde wird empfohlen, im Zuge des Verfahrens die Verträglichkeit der Altlastverdachtsfläche mit der geplanten Standortnutzung ermitteln zu lassen.

Der Altlastverdacht ist eindeutig und nachweislich auszuräumen bzw. zu bestätigen.

Im Bedarfsfall ist eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Grundwasser i.S. der BBodSchV vorzunehmen.

Gewässerschutz

Zunächst wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 30.09.2021 verwiesen.

Diese wird wie folgt ergänzt:

Niederschlagswasserversickerung

Für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und einen ausgeglichenen Wasserhaushalt ist die ortsnahe Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich zu bevorzugen.

Die Möglichkeit der Versickerung ist in situ zu prüfen.

Immissionsschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.

Belange des ÖPNV

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs